

Zu LT-455-1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Regelung des
Grundverkehrs (NO Grund-
verkehrsgesetz 1973).

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES und
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Ausschuß ist zur Überzeugung gelangt, daß die Entscheidung über die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, an dem ein Ausländer beteiligt ist, nicht den Grundverkehrskommissionen, sondern einer eigenen, am Sitz des Amtes der Landesregierung, zu bildenden Ausländergrundverkehrskommission zukommen soll. Die Erwägungen waren, daß bei jeglichem Rechtserwerb durch Ausländer an Liegenschaften, die Interessen des Landes und der Gemeinden am gesamtstaatspolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder kulturellen Geschehen zu wahren sind, was durch eine Behörde, deren örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Landesgebiet umfaßt,

am besten gewährleistet erscheint.

Im Berufungsverfahren ist die Landesregierung II. und letzte Instanz.

Im § 8 Abs.3 wurde versucht, die Bedenken des Ausschusses, daß die diesbezügliche Bestimmung der Regierungsvorlage nicht dem Art.18 in Verbindung mit Art.130 Abs.2 B-VG entspricht, dadurch zu beseitigen, daß das öffentliche Interesse präziser umschrieben wurde. Es muß sich um ein öffentliches Interesse des Landes oder einer Gemeinde handeln, daß sich am staatspolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder kulturellen Geschehen orientiert. So gesehen erscheint das öffentliche Interesse meßbar. Durch die Aufzählung bestimmter Fälle, in welchen ein öffentliches Interesse anzunehmen ist, wird die Vollziehung des Gesetzes erleichtert.

Der Verfahrensökonomie dient die Bestimmung des § 11 Abs.2, in der angeordnet wird, daß einem Ansuchen bei einem Ausländergrunderwerb eine Ausfertigung des rechtskräftigen, zustimmenden Bescheides der Grundverkehrscommission anzuschließen ist, wenn es sich um eine

Liegenschaft nach § 1 Abs.2 handelt. Das bedeutet, daß die Ausländergrundverkehrskommission sich im Falle eines Rechtserwerbes an einer Liegenschaft durch einen Ausländer, in merito mit diesem Ansuchen nicht befassen muß, wenn nicht schon die Grundverkehrskommission dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

Gemäß § 16 lit.g kommt der Gemeinde, in der die Liegenschaft liegt, im Falle einer Entscheidung der Ausländergrundverkehrskommission ein Berufungsrecht zu, und zwar in allen Fällen. Daraus ist abzuleiten, daß der Gemeinde in einem solchen Verfahren Parteistellung zukommt und sie vor Entscheidung der Ausländergrundverkehrskommission zu hören ist. In der Kommission werden die Interessen der Gemeinden durch die Vertreter der Interessensvertretungen gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung wahrgenommen werden.

Die Erhöhung der Geldstrafe von S 30.000,-- auf S 300.000,-- soll dazu dienen, eine Umgehung oder Vereitelung des Zweckes des Gesetzes, so weit als möglich auszuschließen.

Die weiteren Änderungen der Regierungsvorlage waren durch die Schaffung der Ausländergrundverkehrskommission bedingt.

ANZENBERGER
Obmann des LANDWIRTSCHAFTS-
AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY
Obmann des VERFASSUNGS-
AUSSCHUSSES

GINDL
Berichterstatter